

## Förderungsansuchen für einen **Spielplatz**

An das  
 Amt der Vorarlberger Landesregierung  
 Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)  
 Gemeindeentwicklung  
 Landhaus - Römerstraße 15  
 6901 Bregenz  
[raumplanung@vorarlberg.at](mailto:raumplanung@vorarlberg.at)

**Wichtige Hinweise:**

- a) Dieses Formular bezieht sich auf die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung von Spielräumen, welche ab dem 01.01.2014 in Kraft gesetzt ist.
- b) Bitte beachten Sie die **Förderungsbedingungen** am Ende dieses Formulars.
- c) Bei Fragen zur Antragsstellung steht Ihnen der Sachbearbeiter Heiko Moosbrugger zur Verfügung - Kontakt: [heiko.moosbrugger@vorarlberg.at](mailto:heiko.moosbrugger@vorarlberg.at); 05574/511-27124.
- d) Die **Projektstelle Kindergerechte Lebensräume** bietet eine umfassende Auskunft und Beratung über Spielraumgestaltung und Beteiligung - Kontakt: Sylvia Kink-Ehe; [sylvia.kink-ehe@aon.at](mailto:sylvia.kink-ehe@aon.at); 0699/17 07 39 90.

1. Förderungswerberin/Förderungswerber :

2. Bezeichnung/Arbeitstitel des Spielplatzes:

3. Ist der Spielplatz in einem gültigen Spielraumkonzept der Gemeinde entsprechend § 3 SpielraumG als eine erforderliche Umsetzungsmaßnahme ausgewiesen?	
<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein > ggf. Anmerkungen:

4. Wird der Spielplatz von zwei oder mehr Gemeinden gemeinsam finanziert?	
<input type="checkbox"/>	Ja > Gemeinden:
<input type="checkbox"/>	Nein

5. Hauptverantwortliche Akteurinnen und Akteure:	
Kontaktperson der Gemeinde:	
Planungsfachkraft:	

Beteiligungsfachkraft:	
------------------------	--

<b>6. Nummer des Grundstückes, auf welchem der Spielplatz situiert ist/wird:</b>

<b>7. Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern:</b>
Hilfsfrage: - In welcher Art und Weise beteiligten sich Bürgerinnen und Bürger - insbesondere Kinder und Jugendliche - bei der Planung des Spielplatzes?

<b>8. Erläuternde Kurzbeschreibung zur Ausführungsplanung:</b>
Hilfsfragen: - Auf welche Punkte wurde bei der Planung besonderen Wert gelegt? - Welche grundsätzlichen Überlegungen stehen hinter der Planung?

<b>9. Einschätzung der Gemeinde über die voraussichtliche Erfüllung der Qualitätskriterien:</b> Förderungsfähige Spielplätze müssen die im Folgenden bestimmten Qualitätskriterien weitgehend erfüllen. Die Erfüllung der mit einem (X) gekennzeichneten Qualitätskriterien stellt keine Förderungsbedingung dar. Sie wird vielmehr mit Förderungszuschlägen honoriert.
--

<b>a) Erreichbarkeit und Einbettung in die Umgebung</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Bushaltestelle in weniger als 500m fußläufiger Entfernung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Direkte Anbindung an das örtliche Fuß- und Radwegenetz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mind. zwei (schräg) gegenüberliegende Eingangsbereiche, die mit einem wetterfesten, barrierefreien Fußweg verbunden sind, der zu beiden bzw. allen Seiten hin im örtlichen Fußwegenetz eine Fortführung findet (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Spielplatz bietet Qualitäten, an denen es laut dem Spielraumkonzept der Gemeinde im umliegenden Quartier bzw. in der Region mangelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Spielplatz fügt sich ansprechend in das Orts- und Landschaftsbild ein und integriert vorhandene landschafts- und ortsbildtypische Elemente ohne jedoch die ästhetischen Anspruchshaltungen von Erwachsenen zu betonen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>b) Räumliche Lesbarkeit</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Gut sichtbares Hinweisschild "Öffentlicher Spielplatz" mit Angabe einer Kontakttelefonnummer für die Meldung von Sicherheitsmängeln, Nutzungsmisbräuchen usw.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bereiche für Kleinkinder, Kinder bis 14 Jahre, Erwachsene und ggf. Jugendliche, die so zueinander angeordnet sind, dass ein gutes Nebeneinander unterschiedlicher Alters- und Nutzergruppen möglich ist; der Spielplatz kann auch einen Bereich aufweisen, auf dem ausdrücklich nur Kinder erwünscht sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Deutlich erkennbare Einfriedung des Spielplatzes - für Kleinkinder möglichst unüberwindbare Abgrenzung des Kleinkinderbereichs zu angrenzenden Verkehrsflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beleuchtung von zentralen Bereichen des Spielplatzes; Hinweis: Allein Laternen von direkt an den Spielplatz angrenzenden Straßen und Wegen genügen diesem Kriterium	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

um nicht (X)			
--------------	--	--	--

<b>c) Alltagstauglichkeit</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Zu allen Tages- und Jahreszeiten nutzbar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ganzjährig besonnte, beschattete, sowie wind- und regengeschützte Bereiche; Hinweis: Ein Sonnensegel allein genügt diesem Kriterium nicht (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gute Entwässerung der Spielflächen zur Vermeidung einer Morastbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>d) Naturnahe Gestaltung</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Geländemodellierungen in Form von Hügeln, Mulden, Gruben, Nischen, Höhlen, Trockensteinmauern, betretbare Blumenwiesen usw., die vielfältige Spiel- und Bewegungsanreize bieten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Standortgerechte, ungiftige, widerstandsfähige sowie möglichst heimische und mitunter essbare Bepflanzungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einsatz von natürlichen, möglichst wenig be- und verarbeiteten Baumaterialien wie etwa Holz, Stein, Erde, Pflanzen usw. verbunden mit einem sparsamen Einsatz von in Serienfertigung hergestellten Spielgeräten (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bereitstellung und Belassung von losem, möglichst natürlichem Spielmaterial wie Erde, Sand, Kies, Steine, Baumscheiben, Holzklötze und -balken, Schwemmholz, Äste, Tannenzapfen usw. (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>e) Nutzungsoffene Freifläche</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Zusammenhängende, leicht identifizierbare Fläche für freies Spiel ohne Spielgeräte bzw. ohne vorgegebenen Verwendungszweck	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zusammenhängende Freifläche (Rasen, Wiese und/oder Hartbelag, kein Kies), die mindestens ein Drittel der Gesamtfläche des Spielplatzes ausmacht und die temporäre Bespielungen und einen zukünftigen Ausbau des Spielplatzes ermöglicht (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsstation mit Strom und Wasser für temporäre Bespielungen (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>f) Anregungsreiche Spielangebote</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Hoher Spielwert für Kleinkinder, Kinder bis 14 Jahre und ggf. Jugendliche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geeignete Angebote für folgende Bewegungsspiele: Krabbeln, Hüpfen, Springen, Steigen, Klettern, Schwingen, Hangeln, Schaukeln, Balancieren, Rollen, mit eigenen Laufrädern usw. fahren, Ball spielen, sich verstecken (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Geeignete Angebote für folgende Kreativspiele: Sanden, Matschen, (Rollen)Spiele erfinden sowie mit losen Gegenständen bauen, gestalten, herumprobieren und mit ihnen individuelle Spuren hinterlassen können (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserentnahmestelle mit Trinkwasserqualität (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>g) Naherholung und generationenübergreifende Begegnung</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Kommunikationsfördernde, möglichst teilbeschattete Sitzgelegenheiten; zumindest eine davon mit einer barrierefreien Zugänglichkeit und direktem Blick auf den Kleinkinderbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zumindest eine Bank-Tisch-Garnitur mit Abfalleimer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mindestens zwei teilweise einsehbare Rückzugsnischen mit kindgerechter Aufenthaltsqualität (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>h) Sauberkeit</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
----------------------	-----------	-------------	-------------

Abfalleimer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Glas- und Hundeverbot auf dem gesamten Spielplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Öffentlich zugängliches WC in höchstens 250m fußläufiger Entfernung (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>i) Wirtschaftlichkeit</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Robuste Grundstruktur sowie Einsatz von hochwertigen und langlebigen Materialien bzw. Gegenständen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sparsamer Einsatz von wartungsintensiven Ausstattungselementen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pflegeextensive Bepflanzung - bevorzugter Einsatz von heimischen und standortgerechten Pflanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausarbeitung und Inkraftsetzung eines Grünpflege- und Wartungskonzeptes, welches sich nach ökologischen Gesichtspunkten orientiert und in welchem gegebenenfalls auch die langjährige Bereitstellung von losem, möglichst natürlichem Spielmaterial gewährleistet wird (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

<b>j) Identifikationsfördernde Maßnahmen</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<i>Land</i>
Bürgerinnen und Bürger können bei der Bauausführung unter fachlicher Anleitung mitwirken (X)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Allfällige Anmerkungen zu den Qualitätskriterien:
•

10. Voraussichtliche Investitionskosten:		
Kostenfaktoren (grob gegliedert):	Anmerkungen:	Summe in €:
•		
Gesamtsumme in € (inkl. MwSt):		

11. Besteht beim gegenständlichen Investitionsobjekt ein Anspruch auf Vorsteuerabzug?	
<input type="checkbox"/>	Ja > Ausmaß:
<input type="checkbox"/>	Nein

12. Finanzierungsplan (Eigenmittel, Kostenbeiträge Dritter ...):		
Hinweis: Bitte die angesuchte Landesförderung <u>nicht</u> hinzurechnen, da die Förderungsempfängerin/der Förderungsempfänger in Vorleistung gehen muss.		
Kostenträgerin/Kostenträger:	Anmerkungen:	Summe in €:
•		
Gesamtsumme in € (inkl. MwSt):		

13. Ist eine dem Förderungszweck entsprechende Mindestnutzungsdauer des Spielplatzes von 25 Jahren aller Voraussicht nach gesichert?
--

<input type="checkbox"/>	Ja
<input type="checkbox"/>	Nein

Erforderliche Anlagen:	
1	Spielraumkonzept entsprechend § 3 SpielraumG (falls dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht die aktuell gültige Fassung nicht vorliegt)
2	Ausführungsplanung des Spielplatzes, aus der ablesbar ist, inwieweit die Qualitätskriterien voraussichtlich erfüllt werden
3	Angebote von externen Fachkräften für Planung und/oder Beteiligung
4	ggf. Gemeindekooperationsvereinbarung bei einer gemeinsamen Finanzierung des Vorhabens durch mindestens zwei Gemeinden.

Weitere Anlagen (wenn vorhanden) oder Anmerkungen:
•

**Die Gemeinde            sucht das Land Vorarlberg um die Förderung des gegenständlichen Spielplatzes an und bestätigt die Richtigkeit der Angaben.**

**Die nachfolgend ausgeführten Förderungsbedingungen, die einen Bestandteil dieses Förderungsansuchens darstellen, werden von der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis genommen.**

.....  
Ort, Datum

Stempel der Gemeinde

.....  
Unterschrift Bürgermeisterin/  
Bürgermeister

## Förderungsbedingungen

- Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger** sind Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.
- Förderungsfähige Spielplätze** verfügen im Wesentlichen über Spielflächen für Kleinkinder und Kinder und sind mit mehreren Spielgeräten bzw. Spielobjekten ausgestattet. Erforderlichenfalls weisen sie ergänzend multifunktionale Kleinspielfelder für Fußball, Volleyball, Basketball, Rollhockey usw. sowie Aktivitätsangebote für Jugendliche in Form von Aufenthaltsmobiliar, Slacklines, Streetramps usw. auf, solange diese die vorwiegende Funktion eines Kinderspielplatzes nicht überlagern. Ferner bieten sie Aufenthaltsqualität für Erwachsene und begünstigen die generationenübergreifende Begegnung. Dies auch in Form von generationsübergreifenden Spielmöglichkeiten wie beispielsweise Boccia, Schach usw.  
Zudem müssen sie den **verpflichtenden Qualitätskriterien** weitgehend entsprechen. Wenn deren Erfüllung aufgrund der Gegebenheiten vor Ort mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbun-

den, aufgrund der räumlichen Gegebenheiten vor Ort nicht realisierbar oder fachlich begründbar nicht zielführend ist, kann nach Abklärung mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) und der Anhörung der Vorarlberger Kinder- und Jugendanwaltschaft von ihrer Entsprechung abgesehen werden.

3. Den **Förderungsgegenstand** stellen Investitionskosten in die Errichtung, Änderung und Instandsetzung von Spielplätzen dar (ohne Grundbeschaffungskosten). Diese müssen von Gemeinden finanziert werden, jederzeit öffentlich und kostenlos zugänglich und in einem Spielraumkonzept entsprechend § 3 SpielraumG als erforderlich ausgewiesen sein.
  - Zu den **nicht förderungsfähigen Spielplätzen** zählen Spielplätze von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen, Spielplätze in Freibädern, Sportstätten im engeren Sinne, Anlagen mit lediglich untergeordneter Funktion als Spielplatz, Spiel- und Erlebniswege sowie Erschließungswege außerhalb des eigentlichen Areals des Spielplatzes.
  - Zu den **anrechenbaren Aufwendungen** zählen insbesondere Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachkräfte und Mitwirkende (Aufträge an Dritte), Veranstaltungskosten (Beteiligungsveranstaltungen, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen, Verköstigungen usw.), Kosten von Planungswettbewerben, Bau- bzw. Sanierungskosten inklusiv Eigenleistungen der Gemeinden sowie angemessene Kosten von Eröffnungsfesten.
  - Zu den **nicht anrechenbaren Aufwendungen** zählen insbesondere Kosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben (außer Gemeindebauhöfe), Kosten für die Nutzung von Gemeindegebäuden, Kosten der Öffentlichkeitsarbeit, reine Reparatur- und Instandhaltungskosten, Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals, Geldbeschaffungskosten sowie Vorsteuerabzüge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.
4. Bei der Vergabe von Leistungen sind die **Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** zu beachten.
5. Die **maximal anrechenbare Förderungsbemessungsgrundlage** beträgt Euro 200.000,00 plus Euro 5.000,00 für jedes der insgesamt 14 nicht verpflichtende Qualitätskriterium, welches tatsächlich erfüllt wird. Die anrechenbare Förderungsbemessungsgrundlage beträgt somit im Einzelfall maximal Euro 270.000,00.
6. Die **Förderungshöhe bzw. der Förderungssatz** beträgt 30% plus 1,5% Förderungszuschlag für jedes der insgesamt 14 nicht verpflichtende Qualitätskriterium, welches tatsächlich erfüllt wird. Die Förderungszuschläge anhand der Qualitätskriterien können maximal 20% betragen.
7. Wenn einer Gemeinde bei ihrem Investitionsvorhaben eine **Strukturförderung** gewährt wird, ist diese entsprechend deren Förderungsrichtlinien zusätzlich zur Spielraumförderung anzurechnen.
8. Beim **Planungsprozess** sind Fachpersonen aus den Bereichen der Landschafts- oder Spielplatzplanung sowie der Kinder- und Jugendbeteiligung einzubinden und die Anspruchsgruppen repräsentativ und querschnittsorientiert **zu beteiligen**. Hierbei gelten folgende **Mindeststandards**:
  - **Information der Bürgerinnen und Bürger** - insbesondere Kinder und Jugendliche - über den anstehenden Planungsprozess.
  - **Konsultative oder kooperative Beteiligungsprozesse** für Bürgerinnen und Bürger, politische Mandatarinnen und Mandatare, Verwaltungsmitarbeitende - insbesondere auch Mitarbeitende der Bauhöfe, Fachpersonen und etwaigen weiteren Anspruchsberechtigten. Kinder und Jugendliche sind in Form geeigneter Beteiligungsformate wie bspw. Exkursionen oder Planungswerkstätten einzubinden, wobei darauf zu achten ist, dass beide Geschlechter einen geeigneten Rahmen vorfinden, um ihre Bedürfnisse artikulieren zu können. Bloße Informationsveranstaltungen oder Befragungen ohne inhaltliche Rückkopplungsschleifen genügen den Mindestanforderungen nicht.
9. **Sämtliche Förderungsansuchen** vor und nach der Antragstellung zum gleichen Investitionsvorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen sind dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung

und Baurecht (VIIa) mitzuteilen.

10. In einer allfälligen **Förderungszusage** können Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden und allfällige Förderungszuschläge für die Erfüllung von Qualitätskriterien, die vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) zu beurteilen ist, werden unter Vorbehalt der tatsächlichen Realisierung in Aussicht gestellt.
11. **Wesentliche Änderungen** während des Planungs- und Umsetzungsprozesses sowie sich abzeichnende **wesentliche Mehrkosten** sind umgehend mit dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht abzustimmen.
12. Spätestens bis zur Anforderung von zugesagten Förderungsmittel ist bekannt zu geben, ob und allenfalls in welcher Höhe die Gemeinde für ihren Aufwand einen **Vorsteuerabzug** geltend machen kann. Kosten, für die ein Vorsteuerabzug möglich ist, können bei der Bemessung der Förderung nur in der Höhe des Nettobetrages berücksichtigt werden.
13. Die **Auszahlung der Förderungsmittel** erfolgt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel und nach schriftlicher Anforderung samt dem Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen, förderungsfähigen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung mit Angabe von Belegnummer und Haushaltsjahr, Zahlungsempfänger, Zahlungszweck und bezahlten Beträgen. Teilabrechnungen seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers sind möglich.  
Die **Auszahlung von allfälligen Förderungszuschlägen** für die Erfüllung von Qualitätskriterien erfolgt erst im Zuge der Schluss- bzw. Gesamtabrechnung und einer Vor-Ort-Prüfung über deren tatsächlichen Erfüllung.  
Die Förderungsauszahlung kann nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel in **mehreren jährlichen Teilbeträgen** erfolgen.  
Ist zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung eine **Mindestnutzungsdauer des Spielplatzes von mindestens 25 Jahren** von vornherein nicht gewährleistet, kann die Förderung für den jeweils als gesichert anzusehenden Nutzungszeitraum aliquot ausbezahlt werden.
14. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat den Organen des Landes **Überprüfungen des Förderungsvorhabens** durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
15. Dem Amt der VlbG. LReg., Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa) ist umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Objekt für einen **anderen als den geförderten Zweck** verwendet wird.
16. Die **Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit** und gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen wenn
  - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers erlangt wurde,
  - die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
  - die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
  - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
  - etwaige vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
17. **Zurückzahlende Förderungen** werden vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, **kontokorrentmäßig verzinst**. Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichtes auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird. Ein Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.
18. Die **missbräuchliche Verwendung** der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie

gewährt wurde, ist gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar.